

Nr 144 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom über die Änderung des Gesetzes, mit dem die nächst der Halte- und Ladestelle Tenneck in Werfen über die Salzach führende Straßenbrücke als Konkurrenzstraße erklärt wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 30. September 1964, LGBl Nr 112 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 20/1988, mit dem die nächst der Halte- und Ladestelle Tenneck in Werfen über die Salzach führende Straßenbrücke als Konkurrenzstraße erklärt wird, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs 1 lautet:

- „(1) Von den Kosten der Brückenerhaltung haben zu tragen:
- a) die Eisenwerk Sulzau-Werfen R. & E. Weinberger AG: 37 %;
 - b) die Marktgemeinde Werfen: 37 %;
 - c) die Österreichische Bundesbahnen-Infrastruktur AG: 26 %.“

2. Nach § 9 wird angefügt:

„§ 10

§ 2 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die nächst der Haltestelle Tenneck in Werfen über die Salzach führende Straßenbrücke wurde mit Gesetz vom 30. September 1964, LGBl Nr 112, zur Konkurrenzstraße (anderer Art) erklärt.

Als Konkurrenzstraßen werden in der Fachsprache öffentliche Straßen bezeichnet, bei denen die Kosten der Errichtung oder Erhaltung auf mehrere Partner aufgeteilt sind und deren Bauträger eine eigenständige Rechtsperson darstellt. Nach § 35 des Landesstraßengesetzes 1972, LGBl Nr 119, wird die Errichtung von Konkurrenzstraßen anderer Art oder die Umwandlung von Straßen in solche in jedem einzelnen Fall gesetzlich geregelt. Mit der Novelle LGBl Nr 92/2001 wurden die Bestimmungen über Konkurrenzstraßen im Landesstraßengesetz 1972 aufgehoben. Gemäß der Übergangsbestimmung § 47 Abs 7 leg cit sind auf bestehende Konkurrenzstraßen die §§ 31 bis 36 des Landesstraßengesetzes 1972 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Die Konkurrenz bestand bis dato aus den Eigentümern des Eisenwerks Sulzau-Werfen, der Marktgemeinde Werfen, den Österreichischen Bundesbahnen und den Österreichischen Bundesforsten.

Seit der Schließung und Demontage des Sägewerks Blühnbach mit 31.12.1993 erfolgt nach Angabe der Österreichischen Bundesforste weder An- noch Abtransport von bundesforstlichem Holz mittels Bahn, noch ist solches in Hinkunft geplant. Die weiterbestehende bloß geringfügige Verwendung durch die ÖBF entspricht sohin nicht mehr der Voraussetzung des § 32 Abs 1 lit c des Landesstraßengesetzes 1972, LGBl Nr 119, wonach Voraussetzung für eine Mitgliedschaft bei einer Brückenkonkurrenz die erhebliche Förderung der Interessen von Grund- und Werksbesitzer und Unternehmungen ist.

In der Sitzung der Brückenkonkurrenz vom 13. Juni 2018 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Werfen wurde deshalb auf Basis entsprechender Beschlüsse und einer Einverständniserklärung einstimmig die Entlassung der Österreichischen Bundesforste und der Kostenteilungsschlüssel gemäß § 2 des Vorschlages beschlossen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Kosten:

Finanzielle Mehraufwendungen des Bundes oder des Landes sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder der Konkurrenz entsprechen der Veränderung des Aufteilungsschlüssels gemäß § 2.

4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Gegen den Entwurf wurde kein Einwand erhoben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Konkurrenzstraßenbrücke Tenneck

Geltende Fassung

§ 2

- (1) Von den Kosten der Brückenerhaltung haben zu tragen:
- a) der Eigentümer des Eisenwerkes Sulzau-Werfen, die R. u. E. Weinberger GesmbH., 36 v. H.;
 - b) die Marktgemeinde Werfen 36 v. H.;
 - c) die Republik Österreich (Österreichische Bundesbahnen) 25 v. H.;
 - d) der Eigentümer der Forstverwaltung Blühnbach, die Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) 3 v. H.
- (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 2

- (1) Von den Kosten der Brückenerhaltung haben zu tragen:
- a) die Eisenwerk Sulzau-Werfen R. & E. Weinberger AG: 37 %;
 - b) die Marktgemeinde Werfen: 37 %;
 - c) die Österreichische Bundesbahnen-Infrastruktur AG: 26 %.
- (2) ...

§ 10

§ 2 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

